

Statuten der Markthallengenossenschaft Sargans-Werdenberg

Diese Statuten traten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 09. Juni 1993 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 05. Mai 1989.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindammann:
sig. B. Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber:
sig. M. Stähli

Statuten der Markthallengenossenschaft Sargans-Werdenberg

Diese Statuten traten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 09. Juni 1993 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 05. Mai 1989.

I. Zweck, Geschäftskreis und Mitgliedschaft

Art. 1

Unter der Firma Markthallengenossenschaft Sargans-Werdenberg besteht im Sinne von Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes eine Genossenschaft mit Sitz in Sargans.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe durch:

- a. Den Bau und den Betrieb einer Markthalle
- b. Die Organisation von Märkten, Auktionen, Ausstellungen und andere Veranstaltungen
- c. Die Förderung des landwirtschaftlichen Produktabsatzes

Ferner kann sie sich an anderen Organisationen und Unternehmungen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen (Einzelpersonen, Geschäftsfirmen, öffentlich-rechtlichen Korporationen und Wirtschaftsverbände) erworben werden.

Art. 4

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung (Zeichnungsschein). Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung.

Art. 5

Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.00 zu zeichnen. Die Übernahme weiterer Anteilscheine von Fr. 100.00 ist gestattet.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod der Einzelperson, durch Erlöschen der Geschäftsfirmen oder durch Auflösung der Korporation und der Wirtschaftsverbände.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer ½-jährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Erben und Rechtsnachfolger können auf Verlangen innert einem Jahr in die Mitgliedschaft eintreten.

Für den Ausschluss von Mitgliedern ist Art. 846 OR massgebend. Austretende oder sonst ausscheidende Mitglieder haben ausser dem Anteilscheinbetrag keinerlei Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Der Anteilscheinbetrag wird auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens errechnet, darf aber den Nominalwert des Anteilscheines nicht übersteigen. Die übernommenen Verpflichtungen sind dagegen voll zu erfüllen. Die Haftung nach dem Ausscheiden richtet sich nach OR Art. 876.

Art. 7

Die Mitglieder haben die Statuten, Reglemente und gefassten Beschlüsse einzuhalten und die Interessen der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

III. Organe**Art. 8**

Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Die Verwaltung
3. Die Kostenstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise alljährlich innerhalb 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn die Verwaltung oder die Kontrollstelle dies für notwendig erachtet, ferner auf Begehren von mindestens 1/10 der Genossenschaftler, im übrigen bleibt Art. 881 Abs. 1 OR vorbehalten.

Art. 10

Die Einladung zu Generalversammlungen müssen unter Bezeichnung der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Sarganserländer und Werdenberger & Obertoggenburger erfolgen. Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Kontrollstelle zur Einsicht aufzulegen.

Art. 11

Jeder Genossenschaftler hat in der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung ist im Rahmen des Art. 886 OR gestattet. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Genossenschaftler; für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Sie bestimmt die Stimmzähler und entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten der Genossenschaft. Ihre Befugnisse sind insbesondere:

- a. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und Bilanz, gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes sowie Entlastung der Verwaltung;

- b. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
- c. Beschlussfassung über die Ausdehnung des Genossenschaftszweckes;
- d. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- e. Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge, Betriebsbeiträge und Eintrittsgelder;
- f. Erledigung von Beschwerden gegen die Genossenschaftsorgane und der in den Statuten vorgeschriebenen Rekurse, die mindestens 6 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderung, Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

2. Die Verwaltung

Art. 13

Die Verwaltung besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Der Verwaltung stehen alle Funktionen zu, welche nicht andern Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a. Einberufung der Generalversammlung; Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung; Berichterstattung und Antragstellung;
- b. Wahl des Vizepräsidenten, Wahl des Ausschusses und Wahl des Geschäftsführers;
- c. Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen sowie Regelung der Zeichnungsart;
- d. Aufsicht über die Geschäftsführung sowie die Führung der Protokolle;
- e. Beschluss über Beitritt und Beteiligung an andern Organisationen und Unternehmungen;
- f. Delegation von Vorstandsmitgliedern oder des Geschäftsführers zu bestimmten Aufgaben;
- g. Genehmigung der Reglemente der Genossenschaft;
- h. Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsleitung;
- i. Aufnahme neuer Mitglieder;
- k. Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14

Die Kontrollstelle überprüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der Genossenschaft gemäss OR Art. 907 ff.

Die Aufgaben der Kontrollstelle können durch die Generalversammlung auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

IV. Rechnungswesen

Art. 15

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und erfolgt am 31. Dezember.

Art. 16

Für die Aufstellung der Bilanz und die Verwendung des Reingewinnes gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (858 ff OR).

Art. 17

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.

Zudem besteht eine solidarische Haftung der Mitgliedschaft bis max. Fr. 500.00.

V. Publikationen

Art. 18

Die gesetzliche notwendigen Bekanntmachungen nach aussen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19

Die Generalversammlung kann unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 913 OR sowie Art. 11 und 12 dieser Statuten jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Die Liquidation wird durch die im Amt befindliche Verwaltung durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidationen bestimmt.

Art. 20

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen soll auf die Mitglieder im Verhältnis der Anteilscheine aufgelöst werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 05. Mai 1989.

Sargans, 09. Juni 1993

Der Präsident
Franz Wachter

Der Aktuar
Ivo Schwizer